



M/ISN = 35/ME

## SICHERHEITSDIREKTION

FÜR DAS BUNDESLAND OBERÖSTERREICH

• SicherheitsDion, Nietzschestraße 33, 4010 Linz

An die  
Kanzlei des Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

• *Entwurf*  
Zl. 35 - GE/987  
Datum: 29. JULI 1987  
Verteilt: 3. AUG. 1987 *Gemshof*

*Dr. Hlavac*

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)

III - 4200 (4)

Sachbearbeiter

OR Dr. Hickisch

(0 73 2) 28 03  
Durchwahl  
2803

Datum  
22.7.1987

Betr.: Fremdenpolizeigesetz - Novelle 1987;  
Begutachtungsverfahren

Die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich beeckt sich zu berichten, daß sie gegenüber dem Bundesministerium für Inneres folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fremdenpolizeigesetz geändert wird (Fremdenpolizeigesetz - Novelle 1987) abgegeben hat:

"Nach ho. Auffassung weist der vorliegende Entwurf einer Novelle des Fremdenpolizeigesetzes Verbesserungen gegenüber der derzeit in Geltung stehenden Fassung des Bundesgesetzblattes Nr. 555/1986 auf. Insbesondere wird der Generaltatbestand der Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit als Grundlage für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes neben den im Artikel 8, Abs. 2 der Menschenrechtskonvention genannten öffentlichen Interessen aufrecht erhalten. Gerade der von der ho. Behörde bearbeitende Fall BARTESCH hat die Wichtigkeit einer möglichst umfassenden Generalklausel gezeigt.

Zu begrüßen ist auch die ausdrückliche Berücksichtigung einer bedingt nachgesehenen Strafe (§ 3, Abs. 2, Zi. 1).

Zu § 3, Abs. 2, Zi. 2 des Entwurfes sollten, im Hinblick auf die sich eher verschärfende Beschäftigungssituation, Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes denen der fremdenpolizeilichen, paßrechtlichen und melderechtlichen Vorschriften zumindest gleichgestellt werden. Nachdem logistisch zwischen "wiederholt" und "mehrfach" unterschieden wird, würde sich nach ho. Auffassung empfehlen, den Ausdruck "mehr als zweimal" statt "mehrfach" zu verwenden.

Schwierigkeiten von der Beweissituation sieht die ho. Behörde dann, wenn an der Formulierung des § 3, Abs. 2, Zi. 5 festgehalten werden sollte, daß jemand "gewerbsmäßig" an der Einreise von Fremden mitgewirkt hat. Unter "gewerbsmäßig" werden nach dem derzeitigen Sprachgebrauch Handlungen verstanden, die in der Absicht vorgenommen werden, sich durch wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahmequelle zu verschaffen. Diese Absicht wird schwer nachzuweisen sein.

Nach ho. Auffassung sollte auf die "Entgeltlichkeit" abgestellt werden.

In § 3, Abs. 2, Zi. 7 des Entwurfes scheint der ho. Behörde zu wenig umschrieben, was unter einer nicht bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit, die sich nach den zu Grunde liegenden Absichten doch wohl auf den Zeitraum von fünf Jahren erstrecken soll, verstanden wird. Nach der derzeitigen Fassung könnte eine Tätigkeit als Zeitungskolporteur auch darunter fallen.

Nach ho. Auffassung sollte, um den mutmaßlichen Absichten zu entsprechen, eher auf eine unverschuldet Notlage abgestellt werden.

Bei einer Interessensabwägung (§ 3, Abs. 3 des Entwurfes) noch zusätzlich darauf abzustellen, daß die nachteiligen Folgen "unverhältnismäßig" schwerer wiegen, schafft im Einzelfall zusätzliche Auslegungsschwierigkeiten, was auch dafür gilt, daß die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes nur dann zulässig sein soll, wenn dies zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen "dringend" geboten sein soll.

- 3 -

Wenn bei "Familienangehörigen" in § 3, Abs. 3, Zi. 1 und 3 von der Familie im westlichen Sinn ausgegangen werden kann, kann dem Entwurf beigepflichtet werden, nicht jedoch dann, wenn, mangels entsprechender Eingrenzung, die Auslegung in Richtung der Großfamilie bzw. Sippe anderer Kulturreise tendieren würde."

Der Entschließung des Nationalrates entsprechend, wird der vorliegende Bericht in 25-facher Ausführung vorgelegt.

Der Sicherheitsdirektor:

Dr. J e d i n g e r

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Jeding".